

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 434/13 B

L 9 R 3127/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 1646/11 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. November 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 21.11.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 8 Einen Verstoß gegen diesen Prozessgrundsatz sieht der - im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene - Kläger darin, dass das LSG einen auf den 29.10.2013 bestimmten Termin zur Erörterung des Sachverhalts ohne seine Anwesenheit durchgeführt habe. Ihm sei es sehr wichtig



gewesen, den Sachverhalt und seine Sicht der Dinge dem Gericht zu schildern. Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsverletzung durch das Berufungsgericht nicht aufgezeigt.

- 9 Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt nicht, dass der Beteiligte selbst gehört wird, wenn er sich durch seinen Prozessbevollmächtigten Gehör verschaffen kann (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 6f*). Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger dem Gericht Tatsachen mitteilen wollte, die nur er persönlich hätte bekunden können. Abgesehen davon ist zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf durch die Verletzungshandlung verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 10 Der Kläger hat nicht dargetan, welches konkrete Vorbringen durch das Verhalten des Berufungsgerichts verhindert worden sei und inwieweit die Berufsentscheidung darauf beruhen könne. Ebenso wenig hat der Kläger dargelegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Dass seine im Erörterungstermin anwesende Prozessbevollmächtigte einen Antrag auf Verlegung des Termins gemäß § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 ZPO gestellt habe, gibt die Beschwerdebegründung nicht an.
- 11 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung der dem LSG nach § 103 SGG obliegenden Sachaufklärungspflicht.
- 12 Hierzu trägt er vor, er habe immer wieder darauf hingewiesen, dass ihm wegen seiner Erkrankungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Erwerbstätigkeit nicht möglich sei. Das Gericht wäre daher gehalten gewesen, nochmals ärztliche Stellungnahmen einzuholen. Mit diesem Vorbringen ist keine Verletzung der dem Tatsachengericht obliegenden Sachaufklärungspflicht schlüssig bezeichnet. Der Kläger hat bereits nicht vorgetragen, entsprechende Beweisanträge vor dem LSG gestellt zu haben. Zwar muss ein Kläger auch im Berufungsverfahren zur Erreichung einer sachgerechten Entscheidung seines Rechtsstreits zunächst keine Beweisanträge stellen, weil das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat. Vertraut er aber darauf und unterlässt er deshalb Beweisanträge, so kann er später im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend machen, das LSG habe nicht gesetzmäßig gehandelt (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kapitel IX RdNr 127*). Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bestimmt ausdrücklich, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden kann, wenn ein



Beweisantrag vor dem LSG gestellt worden ist, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

